

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.09.2011

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-14/11

### Zulassungsnummer:

**Z-38.5-120**

### Antragsteller:

**DENIOS AG**

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

### Geltungsdauer

vom: **1. August 2011**

bis: **1. August 2016**

### Zulassungsgegenstand:

**Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit sechs Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 16. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangwannen aus Stahl (siehe Anlage 1) mit Stahlgitterrosten als Stellebenen und einem maximalen Auffangvolumen von 4400 Litern für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die Auffangwannen befinden sich unter der untersten Lagerebene von Systemcontainern oder Basic-Store-Containern.

(2) Die Container mit den Auffangwannen dürfen je nach offener oder geschlossener Ausführung in Räumen oder auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Auffangwannen dürfen als Bauteil von System- oder Basic-Store-Containern für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung der Container, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Die Werkstoffe der Auffangwannen müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und dürfen keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden aus Blechen in den Dicken entsprechend Anlage 1.1 aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>2</sup> mit einem geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) oder aus nichtrostenden Stählen, Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. 1.4571 nach DIN EN 10088-2<sup>3</sup> hergestellt.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>2</sup> DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004

<sup>3</sup> DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2005

**2.2.2 Konstruktionsdetails**

Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.5, sowie den statischen Berechnungen (siehe Abschnitt 2.2.3) entsprechen.

**2.2.3 Standsicherheit**

(1) Die Auffangwannen mit den Systemcontainern 2(G)314 bis 1(P)414 gemäß Anlage 1.1 sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung Nr. 002321-1 bis 20 vom 06.10.2000 des Beratenden Ingenieurs für Bauwesen, Dipl.-Ing. Friedhelm Horstmann in Minden mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise, Prüfauftrag Nr. S-013/01, Bericht Nr. 1 vom 31.01.2001 und Bericht Nr. 2 vom 05.03.2001 des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford, standsicher. Die am Aufstellungsort auf die Systemcontainer einwirkende charakteristische Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4<sup>4</sup> Abschnitt 10.3) darf maximal  $q = 0,500 \text{ kN/m}^2$  und die charakteristische Schneelast ( $s_k$  entsprechend DIN 1055-5<sup>5</sup> Abschnitt 4.2) maximal  $s_k = 0,94 \text{ kN/m}^2$  betragen. Die Dichte der Lagerflüssigkeit darf maximal  $1,86 \text{ kg/dm}^3$  betragen.

(2) Die Auffangwannen mit den Systemcontainern 2H414 und 2H814 gemäß Anlage 1.1 sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung Auftrag 02034 vom 11.07.2002 des Dipl.-Ing. Matthias Heister in Hille mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise, Prüfauftrag Nr. S-644/02 vom 16.04.2003 des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford standsicher. Die am Aufstellungsort auf die Systemcontainer einwirkende charakteristische Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4 Abschnitt 10.3) darf maximal  $q = 0,500 \text{ kN/m}^2$  und die charakteristische Schneelast ( $s_k$  entsprechend DIN 1055-5 Abschnitt 4.2) maximal  $s_k = 0,94 \text{ kN/m}^2$  betragen. Die Dichte der Lagerflüssigkeit darf maximal  $1,86 \text{ kg/dm}^3$  betragen.

(3) Die Auffangwannen mit den Systemcontainern 3M814 gemäß Anlage 1.1 sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Standsicherheitsnachweis Projektnummer 0807-1059 vom 10.05.2008 der Planungsbüro Zacharia GmbH in Bielefeld mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise, Prüfauftrag Nr. S-699/08 vom 05.02.2009 des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford standsicher. Die am Aufstellungsort auf die Systemcontainer einwirkende charakteristische Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4 Abschnitt 10.3) darf maximal  $q = 0,585 \text{ kN/m}^2$  und die charakteristische Schneelast ( $s_k$  entsprechend DIN 1055-5 Abschnitt 4.2) maximal  $s_k = 1,25 \text{ kN/m}^2$  betragen. Die Dichte der Lagerflüssigkeit darf maximal  $1,50 \text{ kg/dm}^3$  betragen.

(4) Die Auffangwannen mit den Basic-Store-Containern BS 30-2D-V600 bis BS 60-2K-V2000 gemäß Anlage 1.1 sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß folgender Standsicherheitsnachweise des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. SFI Gerhard Zacharia in Herford, geprüft mit Prüf-Nr. 1149/10/1 vom 06.01.2011 durch Prof. Dr.-Ing. Güldenpfennig in Herford, standsicher:

Projektnummer	Typ
1023-1117-02-geschlossen	BS 30-2D V600-geschlossen
1023-1117-01-offen	BS 30-2D V600-offen
1016-1110-02-geschlossen	BS 30-2K/D V2000-geschlossen
1016-1110-01-offen	BS 30-2K/D V2000-offen
1018-1112-02-geschlossen	BS 60-2D V600-geschlossen
1018-1112-01-offen	BS 60-2D V600-offen
1022-1116-02-geschlossen	BS 60-2K/D V2000-geschlossen
1022-1116-01-offen	BS 60-2K/D V2000-offen

<sup>4</sup> DIN 1055-4:2005-03 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten  
<sup>5</sup> DIN 1055-5:2005-07 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten

1020-1114-02-geschlossen	BS 30-1K/D V1200-geschlossen
1020-1114-01-offen	BS 30-1K/D V1200-offen
1019-1113-02-geschlossen	BS 60-1K/D V1200-geschlossen
1019-1113-01-offen	BS 60-1K/D V1200-offen
1017-1111-02-geschlossen	BS 30-2K/D V1200-geschlossen
1017-1111-01-offen	BS 30-2K/D V1200-offen
1015-1109-02-geschlossen	BS 60-2K/D V1200-geschlossen
1015-1109-01-offen	BS 60-2K/D V1200-offen

Die am Aufstellungsort auf die Basic-Store-Container einwirkende charakteristische Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4 Abschnitt 10.3) darf maximal  $q = 0,585 \text{ kN/m}^2$  und die charakteristische Schneelast ( $s_k$  entsprechend DIN 1055-5 Abschnitt 4.2) maximal  $s_k = 1,25 \text{ kN/m}^2$  betragen. Die Dichte der Lagerflüssigkeit darf maximal  $1,50 \text{ kg/dm}^3$  betragen.

## **2.3 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung der Auffangwanne darf nur in den Werken der Firma Denios AG<sup>6</sup> erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung (siehe Abschnitt 2.2.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die DIN 18800-7<sup>7</sup> und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
  - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
  - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantensatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

<sup>6</sup> Die Anschriften der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt

<sup>7</sup> DIN 18800-7:2008-11      Stahlbauten – Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation

- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

### 2.3.2 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ der Auffangwanne (Hinweis auf zugehörigen Containertyp),
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Belastung auf dem Gitterrost,
- Auffangvolumen der Auffangwanne (siehe auch Abschnitt 3(4)).

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwanne durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.3 (1).

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte und Halbzeuge sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachzuweisen. Für die verwendeten Stähle ist gegebenenfalls ein Werkzeugezeugnis 2.2 nach DIN EN 10204<sup>8</sup> für den Werkstoff S235JR bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Werkstoffe nach Abschnitt 2.2.1 vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Tragkonstruktion der Container mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangwannen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

<sup>8</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen



#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600<sup>9</sup> zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1<sup>10</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>9</sup>	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung
<sup>10</sup>	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwannen sind auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten, Flächen (z. B. Asphalt, Beton) entsprechend den statischen Berechnungen aufzustellen.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in oder unter die Auffangwannen gelangen. Die Fläche um die Auffangwannen muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Auffangwannen aufweisen.
- (4) Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass die Auffangwanne ein Freibord von 2 cm aufweisen muss.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche).
- (6) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen gemäß RAL-GZ 638<sup>11</sup> ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.
- (7) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
  - geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
  - Anfahrerschutz.
- (8) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 510<sup>12</sup> erforderlich. Bei Auffangwannen in geschlossenen Containern, die im Freien aufgestellt werden und zur passiven Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l verwendet werden, darf auf eine technische Lüftung verzichtet werden, wenn die Container der Gutachtlichen Stellungnahme des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V., Bericht-Nr. 0208/2001 vom 02.08.2001 und 08.10.2001 entsprechen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen der Auffangwannen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (2) Der Aufsteller der Auffangwannen muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Auffangwannen auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55$  °C vorgesehen sind.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

<sup>11</sup> RAL-GZ 638:2005-03

Gitterroste - Gütesicherung

<sup>12</sup> TRGS 510:2010-10

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern



## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601<sup>13</sup> enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55$  °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510 zu beachten

#### 5.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

#### 5.1.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Auffangwannen für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und aus ihr entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

<sup>13</sup>

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

(8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann über einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(11) Bei Auffangwannen, die natürlich belüftet werden und die zur Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55°C verwendet werden, muss die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wannen mindestens

- 25 % der Gesamtfläche betragen, wenn das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1 : 10 und die Tiefe der Auffangwanne nicht mehr als 25 cm beträgt,
- so viel % der Gesamtfläche wie die Tiefe der Wanne in cm betragen, wenn das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1 : 10 und die Tiefe der Auffangwanne 25 cm bis 50 cm beträgt.

(12) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwanne ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Wenn bei einer Leckage Verformungen an der Auffangwanne auftreten, so ist zu untersuchen, ob diese Verformungen plastisch sind und sollte das der Fall sein, so ist die Auffangwanne durch eine neue zu ersetzen.

(5) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 Satz (4) erfüllt, durchgeführt werden.

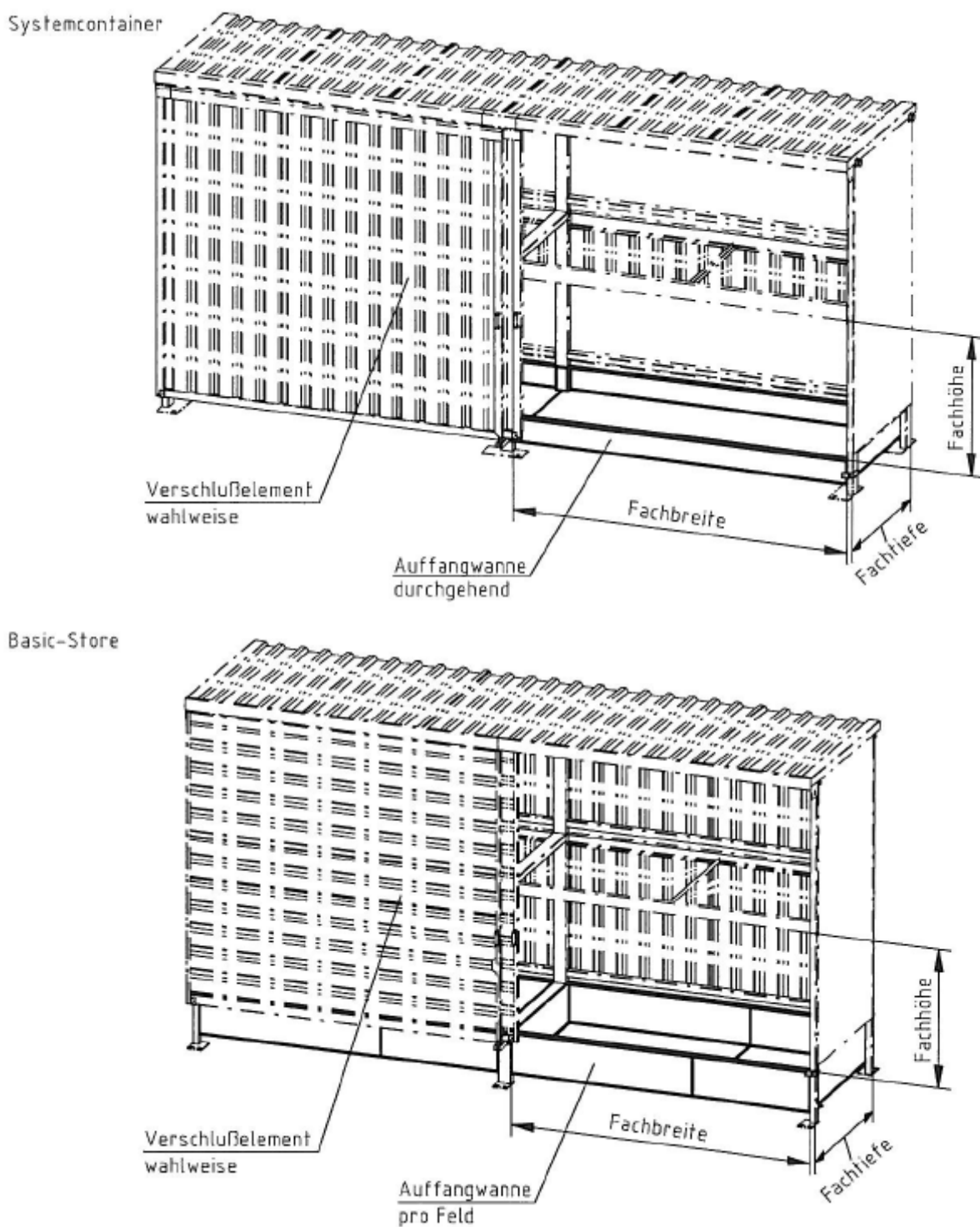
## 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Auffangwanne hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwanne und des Gitterrostes ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

 <p>The image contains two technical drawings of container systems. The top drawing, labeled 'Systemcontainer', shows a perspective view of a container with a grid of vertical slots. A cutaway section reveals internal components: a 'Verschlußelement wahlweise' (optional locking element) on the left, a 'Fachbreite' (bay width) dimension, a 'Fachhöhe' (bay height) dimension, and a 'Fachtiefe' (bay depth) dimension. A 'durchgehende Auffangwanne' (continuous catch tray) is shown at the bottom. The bottom drawing, labeled 'Basic-Store', shows a similar perspective view. It also includes a 'Verschlußelement wahlweise' (optional locking element), a 'Fachbreite' (bay width) dimension, a 'Fachhöhe' (bay height) dimension, and a 'Fachtiefe' (bay depth) dimension. A 'pro Feld Auffangwanne' (catch tray per bay) is shown at the bottom.</p>	<p>Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container</p>
<p>Übersicht Systeme</p>	<p>Anlage 1</p>

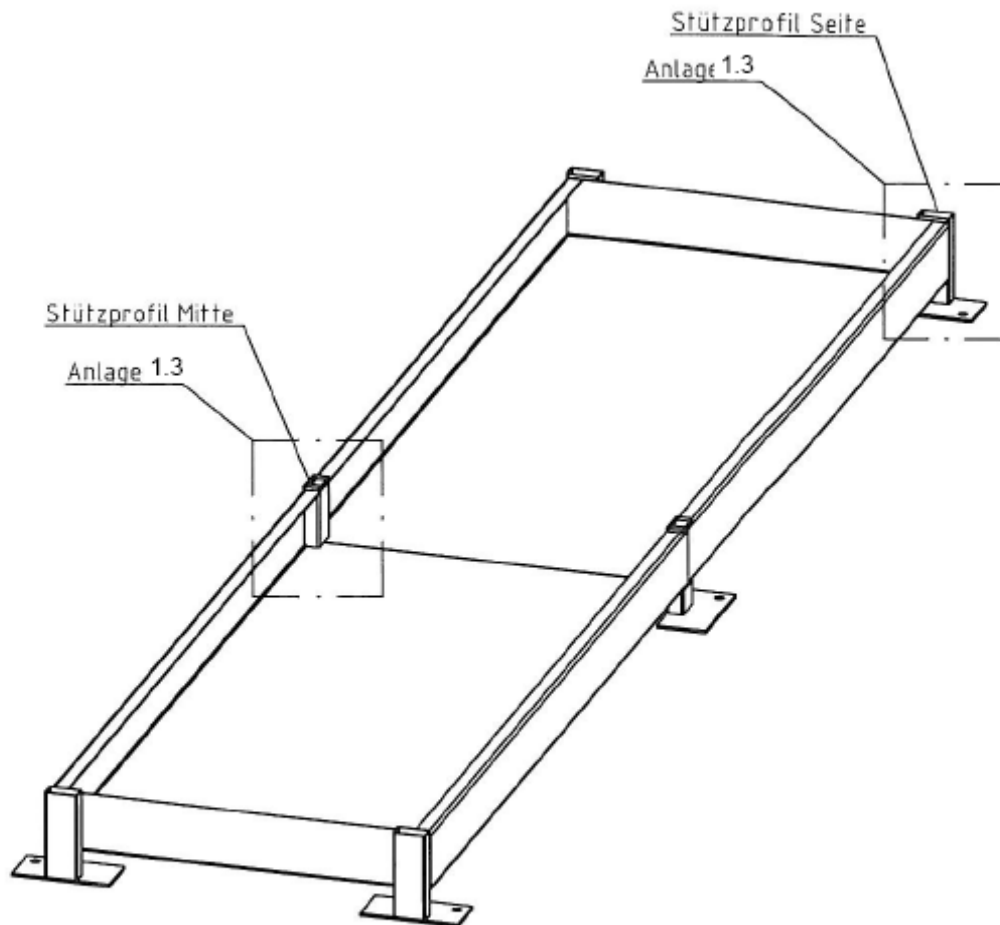
Bezeichnung	Aufangvolumen (l)	Größe Auffangwanne L x B x H (mm)	Materialstärke Aufangwanne (mm)	Stützprofile Seite	Stützprofile Seite innen	Stützprofile Mitte	Stützprofile Mitte innen	Fachlast (kN)	Fachlast (kN/m <sup>2</sup> )
2(G)314	750	3000x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	42	10
2(G)614	1500	6120x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	42	10
2(G)626	2850	6120x2600x220	5	RR 120/60x6	RR 120/60x6	RR 120/60x6	RR 120/60x3	42	10
3(G)314	750	3000x1400x220	5	RR 120/60x6	-	-	QR 120x6	42	10
3(G)326	1400	3000x2600x220	5	RR 120/60x6	-	-	-	42	10
3(G)614	1500	6120x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	42	10
1(G)314	750	3000x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	42	10
1(G)614	1500	6120x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	42	10
2(K)414	1180	3360x1400x290	5	RR 120/60x6	-	-	-	59,5	12,5
2(K)714	2400	6680x1400x290	5	RR 120/60x3	-	-	-	59,5	12,5
2(K)726	4400	6680x2600x290	5	RR 120/60x3	RR 120/60x6	RR 120/60x3	RR 120/60x6	59,5	12,5
3(K)414	1180	3360x1400x290	5	RR 120/60x6	-	-	-	59,5	12,5
3(K)714	2400	6680x1400x290	5	RR 120/60x6	-	-	-	59,5	12,5
2(K)714-1,85	2400	6680x1400x290	5	RR 120/60x3	-	-	-	59,5	12,5
1(K)714	2400	6680x1400x290	5	RR 120/60x3	-	-	-	59,5	12,5
2(P)414	1100	3900x1400x220	5	RR 120/60x6	-	-	-	54,6	10
2(P)814	2100	7920x1400x220	5	RR 120/60x3	RR 120/60x6	RR 120/60x3	RR 120/60x6	54,6	10
2(P)826	3650	7920x2600x220	5	RR 120/60x3	RR 120/60x6	RR 120/60x3	RR 120/60x6	54,6	10
3(P)814	2100	7920x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	54,6	10
1(P)414	1100	3900x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	54,6	10
2(H)414	1100	3900x1400x220	5	RR 120/60x3	-	-	-	88,25	12,5
2(H)814	2100	7920x1400x220	5	RR 120/60x6	-	-	-	88,25	12,5
2(H)814-1,85	2100	7920x1400x220	5	RR 120/60x6	-	-	-	54,6	10
3(M)814	2700	7920x1400x290	5	QR 120x4	-	-	-	81,9	15
BS 30-2D-V600	600	2700x1400x200	3	QR 60x3	-	-	-	35	9,25
BS 30-2D-V1200	1200	2700x1400x370	4	QR 60x3	-	-	-	35	9,25
BS 30-2D-V2000	2000	2700x1400x610	4	QR 60x3	-	-	-	35	9,25
BS 60-2D-V600	600 (2x)	2700x1400x200 (2x)	3	QR 60x3	-	-	RR 120/60x3	35	9,25
BS 60-2D-V1200	1200 (2x)	2700x1400x370 (2x)	4	QR 60x3	-	-	RR 120/60x3	35	9,25
BS 60-2D-V2000	2000 (2x)	2700x1400x610 (2x)	4	QR 60x3	-	-	RR 120/60x3	35	9,25
BS 30-1K-V1200	1200	2700x1400x370	4	QR 60x3	-	-	-	35	9,25
BS 30-2K-V1200	1200	2700x1400x370	4	QR 60x3	-	-	-	35	9,25
BS 30-2K-V2000	2000	2700x1400x610	4	QR 60x3	-	-	-	35	9,25
BS 60-1K-V1200	1200 (2x)	2700x1400x370 (2x)	4	QR 60x3	-	-	RR 120/60x3	35	9,25
BS 60-2K-V1200	1200 (2x)	2700x1400x370 (2x)	4	QR 60x3	-	-	RR 120/60x3	35	9,25
BS 60-2K-V2000	2000 (2x)	2700x1400x610 (2x)	4	QR 60x3	-	-	RR 120/60x3	35	9,25

Kleinere Maße hinsichtlich Fachhöhe, Fachbreite und Anzahl der Lagerebenen zulässig!  
Typenbezeichnung ändert sich entsprechend!

Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container

Übersicht Systeme

Anlage 1.1



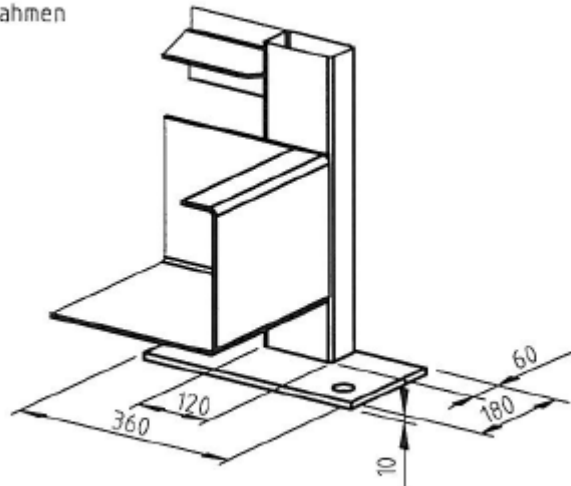
Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container

Auffangwanne für Systemcontainer

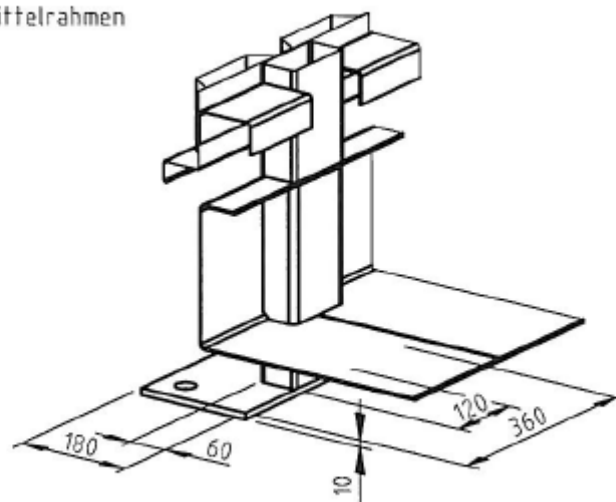
Anlage 1.2



Detail Seitenrahmen



Detail Mittelrahmen

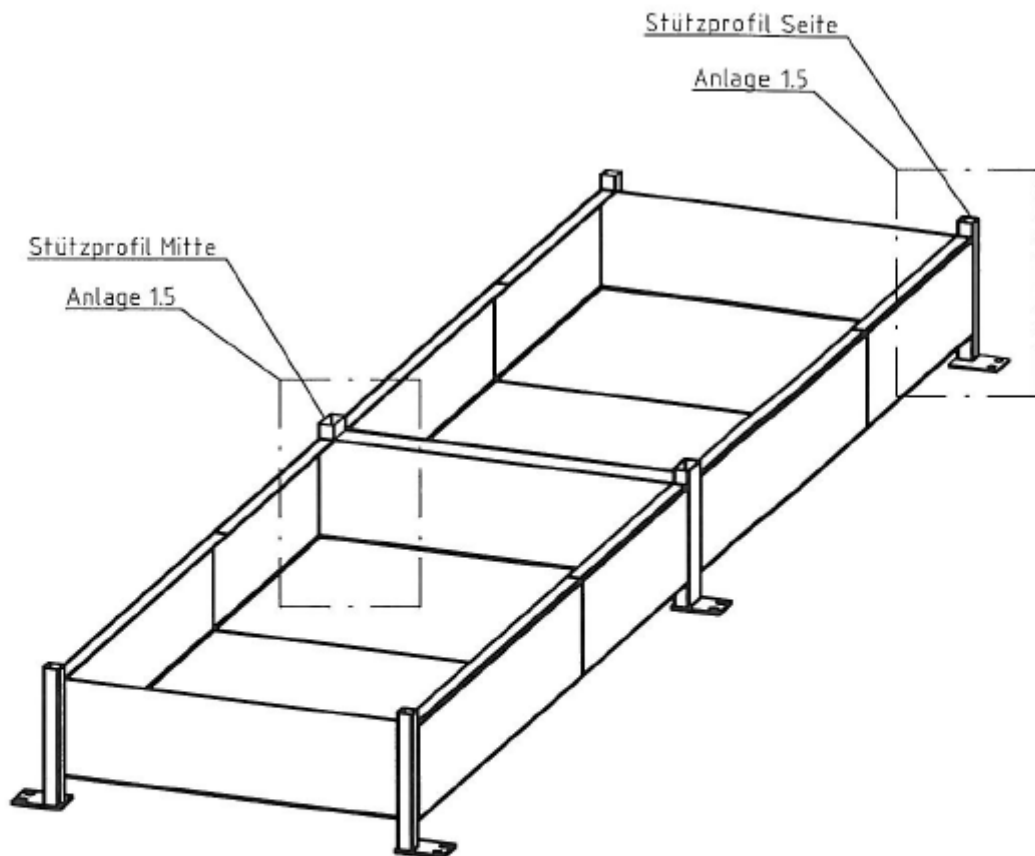


Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container

Auffangwanne für Systemcontainer, Fußanbindung

Anlage 1.3



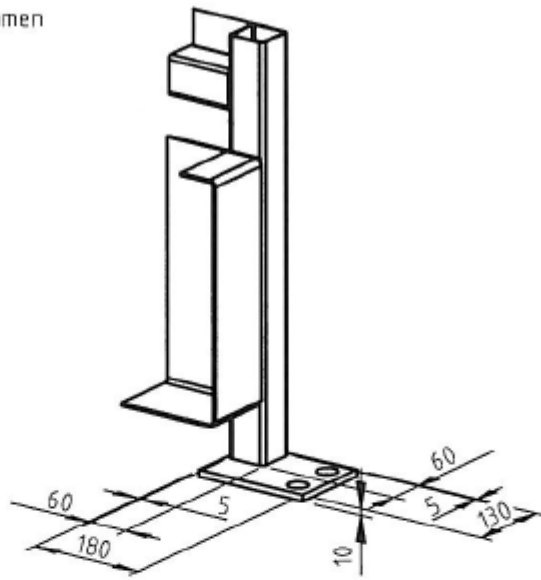


Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container

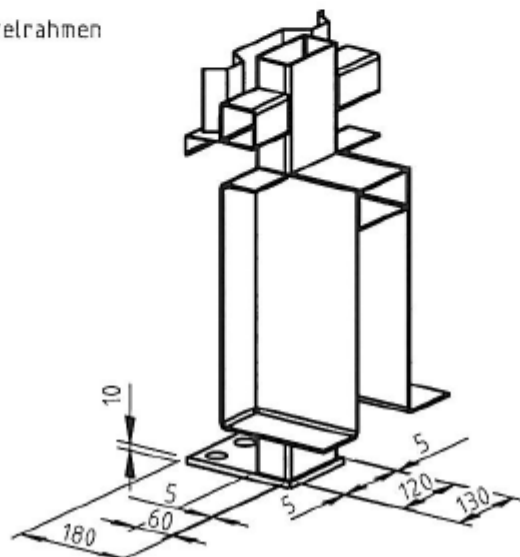
Auffangwanne für Basic-Store-Container

Anlage 1.4

Detail Seitenrahmen



Detail Mittelrahmen



Auffangwannen aus Stahl für Systemcontainer und Basic-Store-Container

Auffangwanne für Basic-Store-Container, Fußanbindung

Anlage 1.5